



Prämissen für das Gliedern der Klausur:

- I. **Zielkonflikt** bei der Gliederung der Klausur vor Abfassung der Reinschrift:
- Einerseits **Zeitdruck der Klausur**. ⇒ Wer in seiner Gliederung zu viel schreibt, wird evtl. nicht fertig oder hat zumindest nicht ausreichend Zeit für eine gute Argumentation (= Voraussetzung für gute Note).
 - Andererseits: Die Aufbauregeln des Urteils zwingen oft zu einer **Selektion** der einzelnen Prüfungspunkte: Was davon stützt das Urteil überhaupt und gehört daher in das Urteil rein und was nicht (⇒ dann ggf. – je nach Bearbeitungsvermerk – ins Hilfgutachten)? ⇒ Folge: **Das Ergebnis muss vor Beginn der Reinschrift „stehen“!**

Nötig ist also ein Kompromiss: **So viel Zeitaufwand wie nötig, aber so wenig wie möglich!**

II. Eckpunkte dieses Kompromisses:

1. Vorarbeiten (vor der Reinschrift) in zwei Schritten:

Erarbeiten der Lösung zunächst ohne Berücksichtigung der Selektion: Vorgehen wie im Gutachten des ersten Examins (so wird es im Kurs regelmäßig gehandhabt).

Erst danach erfolgt die Selektion in einem zweiten Schritt: Z.B. durch Einsatz verschiedener Marker-Farben in den Notizen, etwa grüner Strich am Rand für „ins Urteil“ oder „in den Schriftsatz“ und roter Strich für „ins Hilfgutachten“.

2. Orientierung streng an der Rechtsprechung.

⇒ an Schlüsselstellen ist der Kommentar-Einsatz oft unvermeidbar (Zeitgewinn natürlich bei guten Kenntnissen der Rechtsprechung!).

⇒ Fundstellen notieren (damit man sie später nicht noch einmal sucht).

Arbeitsweise gegenüber dem ersten Examen verdrehen: Erst die (vom JPA üblicherweise gewünschte) Lösungen / Regeln der Rechtsprechung finden, dann die (i. d. R. nicht im Kommentar stehende) zugehörige Argumentation!

Konkrete Argumentation m.E. besser erst beim Ausformulieren überlegen, in der Gliederung nur Hinweis darauf, dass an dieser Stelle eine *Schwerpunktsetzung* nötig ist (z.B. „hier Arg.!!“). Grund hierfür:

- Vermeidung eines zweifachen Aufschreibens (Zeit!!!).
- Gefahr, dass das Argument zwischenzeitlich doch wieder vergessen wird.
- Oftmals kommt man schneller auf die Formulierung von Argumenten, wenn man schon mal „warmgelaufen“ ist im Formulieren.
- Die Überlegungspausen sind kurze Erholungspausen für das Handgelenk bzw. die Finger (beim E-Examen).



Beispielhafte Vorgehensweise an konkretem Fall:

I. Zulässigkeit bzgl. beider Beklagter:

Parteierweiterung: BGH = § 263 ff ZPO entspr., hier ok. schon wg. § 267.

Sachl. Zust.: hier § 29a ZPO

Örtlich: § 23 Nr. 2a GVG.

Ausschließliche!

II. (Einfache) SG nach § 59 1. Alt. ZPO.

III. Begr. / Bekl. zu 1):

Ansprüche: § 280 I / 823 I.

1. Pflichtverletzung oder normaler Verschleiß (vgl. §§ 535 I 2 2. Hs., 538)?

Details bis zuletzt streitig. ⇒ Beweislast?

Beweisaufnahme (SV-Ende) hier: Vorliegen von Defekt bei Rückgabe bewiesen (Zeugnis Nachmieter und Handwerker).

Aber: Unklarheit über Details (wer genau? wie?). ⇒ Auswirkung?

Beweislastverteilung????

BGH: nach Gefahrenbereichen, da Beschädigung im Obhutsbereich des Mieters (Grb § 280, RN 37).

Zudem: Zurechnung über § 278 möglich?

Umfassend: Grb § 278, RN 18 (Reinlassen).

Folge: Unklarheiten schaden nicht. ⇒ Beweiswürdigung schreiben!

2. Problem: keine Fristsetzung (§ 281 I). ⇒ Nötig???

Nein: Ist Fall von SchERs neben der Leistung nach §§ 280 I, 241 II.

Hier Arg.!!! Ist BGH-Fall (Grb § 546, RN 4)!

¹ So etwa könnte man eine „Regieanweisung“ an sich selbst zeitsparend ausdrücken: Langfassung „Hier nachher (bei Fertigung der Reinschrift) unbedingt einen Schwerpunkt setzen! Lass dir was einfallen!“



3. Vertretenmüssen, § 280 I 2 nicht widerlegt.

4. Schaden i.S.d. § 249 II 1: unstr., Kausalität (+).

5. Verjährung, §§ 548 I, 214 I?

a. § 548 I 1, 2 (sechs Monate)

Gilt für § 280 I und für §§ 823 ff (Grb § 548, RN 7)!

b. Problem: Verlängerung von § 548 in MV Ziffer 14 (SV S. 7). ⇒ wirksam??

BGH dazu (Grb § 548, RN 2): individuell möglich, aber nicht bei AGB (§ 307).²

Aber: im SV Streit um AGB-Anwendbarkeit.

§ 310 III Nr. 1 nicht anwendbar (Vermieter nicht Unternehmer, § 14 BGB).

§ 305 I: vielfache Verwendungsabsicht: Ersteller entscheidend (Grb § 305, RN 9).

„gestellt“: keine freie Entscheidung / Auswahl der Mieter (Grb § 305, RN 10).

Kein „Aushandeln, S. 3 (Grb § 305, RN 20).

Also Verstoß gegen § 307! **Hier wieder Arg.!!!**

c. Fristbeginn, § 548 I 2. ⇒ nach Daten hier Ablauf, wenn keine Hemmung.

d. Hemmung durch MB rechtzeitig: § 204 I Nr. 3 / § 167 ZPO!

e. Erneuter Wiederbeginn gemäß § 204 II S. 2 ???

² Bei Diskussionen um schwammige Begriffe wie „unangemessene Benachteiligung“ an einer Schlüsselstelle (!) der Klausur können Sie fast sicher sein, dass Sie hierzu etwas im Kommentar finden. Finden Sie dort noch eine exakt passende (ggf. noch neue) BGH-Entscheidung dazu, können Sie daran erkennen, dass Sie in der richtigen Spur sind. Eine solche Entscheidung ist selten bedeutungslos für das Ergebnis. Folge: Die/der Aufgabensteller*in teilt Ihnen hier „zwischen den Zeilen“ mit, dass die AGB-Kontrolle tatsächlich einschlägig sein wird!



Daten zu § 548: Erneute Hemmung nach § 204 II S. 3 bereits vor Wiederbeginn des § 204 II S. 1.³

⇒ hier keine Verjährung!!

6. Zinsen: Hier vor RH, also § 288 I.

IV. **Begründetheit gegen Beklagte zu 2:**

Haftung als Gesamtschuldner, §§ 280 I, 241 II, 421?

1. Noch Vertragspartner (trotz Auszugs)?

Kündigung durch einen Mitmieter allein ist unwirksam (Grb § 542, RN 18).

Hier keine vertragliche „Entlassung“ aus MV.

2. Zurechnung über § 278? Nach Grb offenbar str.?

3. Rechtsfolge wäre §§ 421 ff.

4. Verjährung, § 548 I???

SV: MB erging nur gegen Bekl. zu 1.

Wegen § 425 hier keine Hemmung durch den MB.

⇒ §§ 204 I Nr. 1 BGB, 167 ZPO erst mit Eingang der Parteierweiterung!!!!

= Lange nach Ablauf der Verjährungsfrist!

Einrede wurde erhoben!

⇒ Abweisung deswegen bei Bekl. zu 2!!!!

V. Kosten gemäß §§ 92 I, 100 I ZPO: Baumbach'sche Formel!!

³ In solchen Fällen der Übersicht wegen empfehlenswert: Auflistung der für die Verjährung wichtigen Vorgänge (nur dieser, Zeit!) auf einem extra Blatt!